



Vorte vom Welzheimer Salz

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Petit-Beile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S. Reklamezeile 20 S.

Nr. 8.

Welzheim, Samstag den 15. Januar 1898.

32. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Die Schultheißenämter

werden hiemit aufgefordert, **innen 14 Tagen** hieher anzuzeigen, ob in ihren Gemeinden im abgelaufenen Kalenderjahre Feldbereinigungen (einschließlich Feldweganlagen) auf Grund freiwilliger Uebereinkunft der Beteiligten zur Ausführung gekommen sind.
Den 13. Januar 1898.

R. Oberamt.
Waiblinger.

Welzheim.

Nach einer Mitteilung des R. Oberamts Badnang ist wegen der Maul- und Klauenseuche das Befahren des am 18. d. Mts. in Badnang fälligen Viehmarktes mit Rindvieh und Schweinen aus verseuchten Gemeinden verboten worden.

Den 13. Januar 1898.

R. Oberamt.
Waiblinger.

Wildbad.

Anmeldungen für das K. Landesbadspital Katharinenstift.

In dem K. Landesbadspital Katharinenstift in Wildbad kann vom Mai bis September an bedürftige Kranke von württembergischer Staatsangehörigkeit auf vorschriftsmäßiges Ansuchen, soweit die verfügbaren Mittel und Einrichtungen zureichen, gewährt werden:

- 1) freies Bad mit unentgeltlicher Aufnahme und Verpflegung in dem Katharinenstift,
- 2) freies Bad ohne unentgeltliche Aufnahme in das Katharinenstift, a. mit einem Gratial von 18 M, b. ohne Gratial.
- 3) Aufnahme in das Katharinenstift gegen Entschädigung.

Diese kann sowohl Solchen, die in den Genuss von Ziff. 2 eingesetzt sind, als auch anderen bedürftigen Kranken bewilligt werden, deren Leiden die Unterbringung in dem Katharinenstift besonders wünschenswert macht. Die Entschädigung beträgt für den Verpflegungstag 2 M 50 S und, sofern nicht Freibäder bewilligt sind, für jedes Bad 50 S. Diesür ist auf die ganze Badezeit (bei Männern 24, bei Frauen 28 Tage) vor dem Eintritt Vorauszahlung oder Sicherheit zu leisten.

Ausgeschlossen von obigen Vergünstigungen sind:

- a. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind,
- b. solche, die an Krankheiten leiden, zu deren Binderung Baderuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit fieberhaften oder Konsumtionskrankheiten, hochgradischen organischen Herzleiden, chronischen Hautauschlägen u. a. Behaftete.
- c. solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat.

Die Einsetzung in die bezeichneten Vergünstigungen kann nur erlangt werden auf Grund von Gesuchen, welche unter genauer Beachtung nachstehender Bestimmungen durch Vermittlung der Kgl. Oberämter spätestens bis zum 10. März d. Js. bei der K. Badverwaltung Wildbad einzureichen sind. Dabei wird vor allem aufmerksam gemacht, daß nur solche Gesuche in Behandlung genommen werden können, welche von den R. Oberämtern übergeben werden. Zur Vermeidung von Witterungen werden diese ersucht, die Vorlagen hinsichtlich ihrer Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen und zu begutachten.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Gesuche folgendes bestimmt: 1) sie sind zu belegen mit einem gemeinderätlichen, oberamtlich beglaubigten Zeugnisse, welches zu enthalten hat:

- a. den vollständigen Namen und Wohnort, das Alter und Gewerbe des Bittstellers,
- b. dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, namentlich auch Auskunft darüber, ob der Kranke eine Unfall-, Invaliden- oder Altersrente bezieht oder ob von einer Berufsgenossenschaft, Krankenkasse u. d. Kosten der Baderkur ganz oder teilweise getragen werden,
- c. eine Nachweisung darüber, daß die zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Baderkur nicht oder nicht vollständig unterstützen können,
- d. die Erklärung, daß die Armenbehörde oder eine andere zahlungsfähige Behörde oder Privatperson Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht von dem Katharinenstift bezahlt werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbefall u. s. w.

Da diese gemeinderätlichen Zeugnisse sehr häufig nicht vorschriftsmäßig ausgestellt werden und deshalb zur Ergänzung — oft wiederholt — zurückgeschickt werden mußten, so hat die K. Badverwaltung ein Formular für die gemeinderätlichen Zeugnisse ausgearbeitet, welches bei der W. Kohlhammer'schen Buchdruckerei in Stuttgart bezogen werden kann.

- 2) Dem Gesuch ist ferner beizulegen ein eingehender ärztlicher Krankenbericht. Dieser muß von einem approbierten Arzte, oder einem höheren Wundarzte ausgestellt und unterzeichnet sein und darf dem Kranken oder dessen Angehörigen nicht offen übergeben werden, sondern ist den Gemeindebehörden stets verschlossen zuzustellen.

Der Krankenbericht hat namentlich

- a. über Entstehung und Verlauf der vorliegenden Erkrankung, sowie über die seitherige Behandlung und den gegenwärtigen Zustand die zur richtigen Beurteilung des Falles nötigen Einzelheiten alle genau zu enthalten, (Verweisung auf in früheren Jahren eingeschickte Zeugnisse ist nicht zulässig),
- b. darüber Auskunft zu geben, ob nach Ansicht des Arztes eine Baderkur in Wildbad indiziert und ob durch eine solche die Herstellung des Kranken oder eine wesentliche Binderung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- c. sich bestimmt darüber auszusprechen, ob und inwieweit vermöge seines körperlichen Zustandes der Bittsteller instande ist, sich selbst Hilfe zu leisten, namentlich ob er gehen kann oder ob er gefahren oder getragen werden muß.

Die Bittsteller haben die nach vorausgegangener höherer Entschließung erfolgende Einberufung durch die K. Badverwaltung zu Hause abzuwarten. Wer sich früher in Wildbad einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermangelung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalte in Wildbad die Zurücklieferung in die Heimat zu gewärtigen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die fernere Besorgung des Aufenthaltes der einzelnen Kranken in dem Katharinen-

stift ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen angegebenen Verhältnisse nach dem Eintritt der Kranken mit dem Thatbestande übereinstimmend gefunden werden. Genauere Ausstellung namentlich der ärztlichen Krankenberichte ist daher im eigenen Interesse der Kranken dringend notwendig.

Von den Gemeindebehörden wird mit aller Bestimmtheit erwartet, daß sie Leuten, welche nicht zu den Unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.

Gesuche, welche den vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, insbesondere solche, welche ungenügende ärztliche Zeugnisse enthalten, müßten als portopflichtige Dienstsache zur Ergänzung zurückgegeben werden.

W i l d b a d, den 4. Januar 1898.

K. Badverwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß Gesuche, welche nach dem 10. März einkommen, auch wenn sie die oben bezeichneten Notizen enthalten, nur ausnahmsweise, soweit Platz vorhanden, und bloß in besonders dringenden Fällen berücksichtigt werden.

W e l z h e i m, den 12. Jan. 1898.

K. Oberamt.

W a i b l i n g e r.

W e l z h e i m.

Die Ortsvorsteher

werden mit Bezug auf die Ministerialverfügung vom 1. August 1894, betr. die **Erhaltung und Fortführung der Flurkarten**, Reg.-Bl. S. 235, aufgefordert, **längstens bis 25. d. Mts.** zu berichten:

- 1) wie viele Aenderungen im Jahre 1897 angefallen sind,
- 2) über wie viele derselben die vorgeschriebenen Landrisse und Mesurkunden beigebracht sind,
- 3) bei wie vielen der noch nicht vermessenen Aenderungen der zur Beibringung von Mesurkunden gegebene Termin abgelaufen ist.

Den unter Z. 3 fallenden Grundeigentümern ist ein letzter Termin zur Beibringung der Mesurkunden mit dem Anfügen zu erteilen, daß nach fruchtlosem Ablaufe desselben die nötigen Mesurkunden auf ihre Kosten von amtswegen beigebracht würden. Die erteilten Termine sind im Güterbuchprotokoll unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen und von den Betreffenden unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Den 13. Januar 1898.

K. Oberamt.

W a i b l i n g e r.

Bekanntmachung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft, betreffend die Abhaltung von Unterrichtskursen über Obstbaumzucht.

Im kommenden Frühjahr wird wieder ein Unterrichtskurs über Obstbaumzucht am K. landwirtschaftlichen Institut in Hohenheim und an der K. Weinbauschule in Weinsberg, sowie erforderlichen Falles noch an anderen geeigneten Orten abgehalten.

Hiebei erhalten die Teilnehmer nicht nur einen leicht faßlichen, dem Zweck und der Dauer des Kurses entsprechend bemessenen theoretischen Unterricht, sondern auch eine geeignete praktische Unterweisung für die Zucht und Pflege der Obstbäume. Zu diesem Zweck sind dieselben verpflichtet, nach Anweisung des Leiters des Kurses in der Baumschule und in den Baumgütern der betreffenden Lehranstalt die entsprechenden Arbeiten zu verrichten, um die Erziehung junger Obst-

bäume, die Veredlung, den Baumschnitt und die Pflege älterer Bäume praktisch zu erlernen.

Die Dauer des Kurses ist auf zehn Wochen — acht Wochen im Frühjahr und zwei Wochen im Sommer — festgesetzt.

Der Unterricht ist unentgeltlich; für Kost und Wohnung aber haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Außerdem haben dieselben das etwa bei dem Unterricht notwendige Lehrbuch, die erforderlichen Hefte, sowie ein Veredlungsmesser, ein Gartenmesser und eine Baumsäge anzuschaffen, was am Ort des Kurses selbst geschehen kann.

Die Gesamtkosten für den Besuch des Kurses mögen nach Abzug der Arbeitsvergütung noch 110—125 M betragen.

Unbemittelten Teilnehmern kann ein Staatsbeitrag bis zu 50 M. in Aussicht gestellt werden.

Für ihre Arbeit erhalten die Teilnehmer nach Ablauf der ersten vierzehn Tage eine tägliche Vergütung von 35 Pfg.

Bedingungen der Zulassung sind: zurückgelegtes siebenzehntes Lebensjahr, ordentliche Schulbildung, gutes Prädikat, Übung in ländlichen Arbeiten. Vorkenntnisse in der Obstbaumzucht begründen einen Vorzug.

Gesuche um Zulassung zu diesem Unterrichtskursus sind bis längstens 20. Februar d. J. an „das Sekretariat der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart“ einzusenden. Den Aufnahme-Gesuchen sind beizulegen:

- 1) ein Geburtschein,
- 2) ein Schulzeugnis,
- 3) ein Nachweis über die Übung des Bewerbers in landwirtschaftlichen Arbeiten und etwaige Vorkenntnisse in der Obstbaumzucht,
- 4) wenn der Bewerber minderjährig ist, eine Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormunds, in welcher zugleich die Verbindlichkeit zur Tragung der durch den Besuch des Kurses erwachsenden Kosten, insoweit solche nicht auf andere Weise gedeckt werden, übernommen wird,
- 5) ein von der Gemeindebehörde des Wohnortes des Bewerbers ausgestelltes Prädikatszeugnis, sowie eine Bescheinigung derselben darüber, daß der Bewerber, bezw. diejenige Persönlichkeit, welche die Verbindlichkeit zur Tragung der durch den Besuch des Kurses erwachsenden Kosten für denselben übernommen hat, in der Lage ist, dieser Verpflichtung nachzukommen,
- 6) wenn ein Staatsbeitrag erbeten wird, was zutreffendenfalls immer gleichzeitig mit der Vorlage des Aufnahme-Gesuches zu geschehen hat, ein gemeinderätliches Zeugnis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seiner Eltern, sowie ein Nachweis darüber, ob die Gemeinde, der landwirtschaftliche Bezirksverein oder eine andere Korporation dessen Aufnahme befürwortet und ob dieselben ihm zu diesem Zweck einen Beitrag und in welcher Höhe zugesagt oder in Aussicht gestellt haben.

Die Zuteilung zu den verschiedenen Kursen behält sich die Zentralstelle vor und wird hiebei die Entfernung zwischen dem Wohnort des Bittstellers von dem einen oder andern Ort des Kurses, soweit möglich, in Betracht gezogen.

Die Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie die landwirtschaftlichen Vereine werden auf diese Gelegenheit zur Heranbildung von Bezirks- und Gemeindebauwärtern besonders aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, geeignete Persönlichkeiten zur Beteiligung an diesem Kursus zu veranlassen.

Stuttgart, den 3. Januar 1898.

v. D w.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

* * In Folge der im Laufe des Jahres 1897 abgehaltenen Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt sind als befähigt zur Bekleidung der in §. 1 der K. V. D. vom 17. Juli 1876 (Reg.-Bl. S. 287) bezeichneten Stellen erkannt worden: Dr. med. Julius S e e g e r, prakt. Arzt in Welzheim, Dr. med. Robert S c h o t t, prakt. Arzt in Schorndorf.

Württemberg.

Bildesgingen, O A. H o r b, 12. Jan. In vergangener Nacht brach in dem Hause des Leonhard Saiber Feuer aus, welches ungeheuer rasch um sich griff, auch das Nebenhause von Josef Bohmüller entzündete und beide Gebäude vollständig einscherte. Durch Flugfeuer waren noch weitere Nachbargebäude gefährdet; es gelang aber, dieselben zu retten.

Die Abgebrannten konnten von ihren Mobilien nur wenig in Sicherheit bringen. Es liegt zweifellos Brandstiftung vor, und man ist dem Thäter bereits auf der Spur.

Ulm, 12. Jan. Nach einer hierher gelangten Meldung wurde bei Toulon ein junger Deutscher, der ca. 30jährige Christian Lohmann von hier, erschossen aufgefunden. Er hatte sich in Monte Carlo und anderen Plätzen der Riviera aufgehalten, wo sein Wesen auffällig erschienen war.

Bisingen, 12. Jan. Kürzlich wurde der Bäcker Holpp von hier wegen Verdacht des Diebstahls verhaftet. Am Samstag war nun der Untersuchungsrichter von Ulm hier und nahm eine Hausdurchsuchung vor. Unter dem Dache fand man auch die vermischten 8000 M. Holpp hatte sich in Stuttgart durch Ausgabe vieler Coupons verdächtig gemacht.

Vom Ries, 12. Jan. Unweit der Fürfallmühle bei Dettingen brach der Sattlerlehrling

J. Pressel auf dem Eise ein; ein Kamerad, der 17 Jahre alte Schreiner Heinrich Lugeier, wollte dem Verunglückten dadurch Hilfe bringen, daß er ihm den Fuß hinreichte. Dadurch wurde er selbst ins Wasser gezogen, und als Hilfe herbeikam, konnte wohl der Pressel mit Stangen gerettet werden, der andere aber mußte den Versuch, dem Kameraden zu helfen, mit dem Leben büßen.

Diberach, 12 Jan. In der Brauerei zum Pflug geriet ein Knecht aus Unvorsichtigkeit in den mit heißem Wasser gefüllten Schacht bei der Dampfmaschine und wurde derart verbrüht, daß er starb.

Von der oberen Donau, 11. Januar. Gestern wurde beim Holzfällen der 58jährige verheiratete K. Welte in Stetten durch eine stürzende Buche getödtet.

Deutschland.

Berlin, 11. Januar. Der Reichstag hat

heute seine Sitzungen wieder aufgenommen. Auf der Tagesordnung stand die erste Beratung der Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung. Staatssekretär Nieberding begründete die Vorlage, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch bedingt sei. Rintelen: Es bleiben noch manche Wünsche übrig. Die Prozeßkosten können noch weiter vermindert werden. Er beantragte Verweisung an die schon bestehende Kommission. Nachdem Gamp (Reichsp.), v. Cuny (natl.) und Träger (Freis.) sich im allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden erklärt und ebenfalls einzelne Abänderungswünsche geäußert haben, vertagt sich das Haus auf morgen.

Die Budgetkommission des Reichstags genehmigte mit allen gegen 6 Stimmen die Erhöhung der Bezüge des Reichskanzlers von 54 000 auf 100 000 M.

Feuilleton.

In goldigen Fesseln.

Roman von C. Matthias.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Ich selbst sähe es nicht gern,“ sagte der Stadtrat, unbehaglich berührt. „Aber Arthur ist ja noch viel zu jung, um schon ans Heiraten zu denken. Ich wollte, es meldete sich für

Mia ein solider, wohlhabender Freier. Ich als ihr Vormund würde gern ja sagen.“

„Ich hätte schon eine passende Partie für Mia.“

„Du meinst, den Apotheker. Den nimmt sie nicht.“

„Sie muß ihn nehmen, wenn du ihr den weiteren Aufenthalt in deinem Hause verweigert.“

„Ich sollte,“ rief Burgleitner ganz erschrocken. „Ist sie nicht deine Schwester. Nein, Finel, wenn Mia nicht von selber geht, — ich biße mir lieber die Zunge ab, ehe ich sie gehen hieße. Schau, als du mir, dem alternden Manne, die Hand reichst und dich entschloßest, mir deine Jugend und deine Schönheit zu schenken, da hab' ich mir geschworen, dich und die Deinen hochzuhalten in Treue und Dankbarkeit. Und deshalb muß Mia bei uns bleiben, damit wir sie behüten können statt der Eltern, die sie verloren hat. Uebrigens macht das Mädchen unsere Mühe gering, denn sie ist fleißig und dienstfertig und erfüllt das Haus mit dem Sonnenschein ihrer Fröhlichkeit und Jugendlust.“

Frau Rudolfine erhob flüchtig ihre Augen und streifte das Gesicht ihres Mannes mit raschem Blick. Sie glaubte, aus seinen Worten mehr als nur verwandtschaftliches Interesse herausgehört zu haben. Aber seine Miene war ruhig; seine Augen begegneten den ihrigen in inniger Liebe. Beruhigt senkte sie ihren Blick wieder auf die Arbeit in ihrem Schoß.

„Du bist sehr gütig, Josef,“ sagte sie, „und ich danke dir dafür.“

Mia trat auf die Veranda. Sie kam geradewegs aus der Kinderstube.

„Möchtest du nicht nach dem Eble sehen, Fina,“ fragte sie, dem Stadtrat einen freundlichen Gruß zunicke. „Es ist eben aufgewacht und schaut mit seinen blauen Guckeln gar vergnügt in die Welt hinein.“

„Gott sei Dank. Er hat geholfen,“ sprach die Hausfrau. „Ihm sei Preis und Ehre. Er hat dich vor dem Selbstvorwurf, ein Menschenleben vernichtet zu haben, gnädig bewahrt.“

Sie schritt langsam an Mia vorbei, dem Innern der Wohnung zu. Ihre majestätische Gestalt wirkte selbst im einfachen, grauen Hauskleide imponierend, so daß Mia ihr unwillkürlich Platz machte. Mit Wohlgefallen blickte der Stadtrat ihr nach. Der Schein der untergehenden Sonne verklärte die Scheidende. Er vergoldete ihr kastanienbraunes Haar, das sie, wie Mia schlichtgeschleiert trug und milderte den strengen Zug in ihrem Gesicht, als sie ihrem Gatten noch einmal zunickte.

Trotz der Bewunderung für die schöne Frau hatte Burgleitner doch volles Verständnis für die Herbe ihrer Rede. Mia that ihm leid; er mochte sie nicht unschuldig gekränkt sehen. Es war ihm ein Herzensbedürfnis, den verwundeten Stachel abzulenken.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle.

Auf Grund des Reichs-Militär-Gesetzes und der deutschen Wehrrordnung §§ 25 und 45 wird folgendes bekannt gemacht:

I. Zum Zweck der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle haben sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1898

bei der Ortsbehörde zu melden:

1. alle im Kalenderjahre 1878 geborenen und daher mit dem Beginn des Jahres 1898 in das militärpflichtige Alter eingetretenen jungen Männer, welche dem deutschen Reich angehören (einschließlich derjenigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben). Diese haben bei der Anmeldung ihr Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht in ihrem Geburtsort selbst erfolgt. Die Geburtszeugnisse werden innerhalb Württemberg von den Standesämtern des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

2. Alle Militärpflichtigen früherer Altersklassen und zwar so lange, bis eine endgiltige Entscheidung über ihre Dienstpflicht erfolgt ist. Dazu gehören insbesondere die wegen zeitiger Ausschließungsgründe, wegen zeitiger Untauglichkeit, in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder als überzählig Zurückgestellten, die seither abwesend Gewesenen, unter welcher letzteren auch Diejenigen gemeint sind, welche sich zwar bei der ersten, aber aus irgend welchem Grunde bei der zweiten Musterung im Vorjahre vor der Obererfaktkommission nicht gestellt haben.

Diese Anmeldungspflichtigen haben bei der Anmeldung den im ersten Militärpflichtjahr erhaltenen Losungsschein vorzulegen und etwa eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

Befreit von der Wiederholung dieser Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.

3. Eingewanderte, bei früheren Aushebungen Uebergangene, welche im militärpflichtigen Alter stehen. (R.-M.-G. § 11.)

II. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt gilt jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter oder unbe-

stimmter Dauer ist. Daher haben sich Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Diensthoten und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen an dem Ort zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden, wo sie in Diensten stehen, es wäre denn, daß sie nur tagsüber wegen ihres Dienstes dahin kommen und in einem anderen Orte ihre Wohnung (oder Schlafstelle) haben, in welchem Falle sie an dem letzteren Orte sich anzumelden haben.

Studierende, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten haben sich an dem Orte der Lehranstalt anzumelden, der sie angehören, ausgenommen den Fall, daß sie ihre Wohnung in einem anderen Ort haben, von welchem aus sie die Lehranstalt besuchen.

Wer innerhalb des Reichsgebietes keinen dauernden Aufenthalt hat, hat sich bei der Ortsbehörde des Wohnsitzes, das heißt desjenigen Ortes anzumelden, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, hat sich in seinem Geburtsort, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte zur Stammrolle anzumelden, an welchem die Eltern oder Familienhäupter den letzten Wohnsitz hatten.

III. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. II zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute, in einer Strafanstalt Befindliche etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

IV. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

V. Die Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht; ebensowenig entbindet unterlassene Anmeldung zur Stammrolle von der Gestellungspflicht, d. h. von der Verpflichtung, in den von den Ersatzbehörden anberaumten Terminen zu erscheinen.

VI. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Den 10. Januar 1898.

Stadtschultheißenamt:
Müller.

Revier Unterweissach.
**Stammholz-, Stangen-, Beugholz-
 und Reisig-Verkäufe.**

Am **Mittwoch** den 19. Januar
 nachmittags 2 Uhr

in der „Krone“ in **Schöllhütte** Schlagreißig auf Hausen aus
 Staatswald Ochsenhau Abt. 31 hint. Boggewäldle und 32 hint.
 Rhonholz:

59 Lose gesch. zu 3340 Nadelh.-Wellen und 800 W.
 Schlagraum, ferner

am **Donnerstag** den 20. Januar
 vormittags 10 Uhr

in der „Rose“ in **Oberndorf** aus Staatswald Reutele:

Stammholz: 1. Eiche 4. 0,12 Fm., Nadelh.-Lang-
 holz: 15 Stk. 4. 3 Fm., 34 St. 5.
 5 Fm.

Stangen: Dausf.: 1., 2., 3. je 15 St., Hagst.:
 10 1., 10 2., 60 3., 5 4., Hopfsg.:
 65 1., 40 2., 10 3., 50 4., 40 5.
 und 30 Rebst. 1.

Beugholz: Km.: 8 buch. Schtr., 15 dto. Prgl.,
 2 erl. Prgl., 7 Laubh. und 8 Nadelh.
 Anbruch.

Reisig: 23 Lose gesch. zu 1240 Nadelh.-Wellen.

Revier Unterweissach.

**Laub- und Nadelholz-
 Stammholz-Verkauf.**

Am **Samstag** den 29. Januar
 vormittags 10 Uhr

im „Hirsch“ in **Unterweissach** aus Staatswald Distrikt Trail-
 wald Abt. 2 und 3 Alterhausach und Alterhau; Distrikt Ochsenhau,
 Abt. 2 Gehle, 8 Langerumpf, 12 Ob. Seeteich, 28 mittl. **Gärt-
 nershalde**; Distr. VII. 2 vord. Eichwald, IX. 2 vord. Teufels-
 halde und Scheidholz-Eichen aus X. Bruch 1 und 2:

Eichen: 2 St. 2. Cl. mit 2,6 Fm., 5 Stk. 3. Cl.
 mit 6 Fm., 7 Stk. 4. Cl. mit 2,5 Fm.;

Rotbuchen: 31 Stk. 1. Cl. mit 19 Fm., 52 Stk. 2.
 Cl. mit 22 Fm. u. 1 Kirschaum 0,45 Fm.;

Nadelholz: Langholz
Normal: 61 Stk. 1. Cl. mit 214 Fm. und 45 Fm.
 Draufholz, 20 Stk. 2. Cl.: 36 Fm., 25 Stk.
 3. Cl.: 27 Fm., 290 Stk. 4. Cl.: 93 Fm.,
 210 Stk. 5. Cl.: 24 Fm.

Ausshuh: 10 Stk. 1. Cl.: 45 Fm., 2 2. Cl.: 4 Fm.,
 4 3. Cl.: 4 Fm., 3 4. Cl.: 2 Fm.

Sägholz
Normal: 9 Stk. 1 Cl. mit 8 Fm., 17 Stk. 2. Cl.
 mit 10 Fm., 54 Stk. 3. Cl. mit 16 Fm.

Ausshuh: 16 Stk. 1. Cl. mit 21 Fm., 5 Stk. 2. Cl.
 mit 3 Fm., 7 Stk. 3. Cl. mit 4 Fm.

Unter dem Nadelholz in VI. 8 und IX. 2 sind 160
 Forchen 4. Cl. mit 47 Fm., und 47 Forchen 5 Cl. mit
 6 Fm.

Die Stämme werden von den Forstwarten in Oberbrüden und
 Schöllhütte auf Verlangen vorgezeigt.

Auszüge können vom Kameralamt Bäcknang bezogen werden.

**Viehmastpulver,
 Glaubersalz,
 reines Ia. Futterknochenmehl**

empfehl
 Apotheke Welzheim und Rudersberg.

Schwarze Cricot-Handschuhe,
 per Paar 50 Pfennig, bei
Carl Schäffer, Rudersberg.

Alfdorf.
Dankagung.

Für die überaus zahlreichen Beweise herzlichster Teil-
 nahme an dem schweren Verluste unserer lieben, treubeforgten
 Gattin, Mutter und Schwester



Marie Mährle,
 geb. Dieroff,

für die vielen Blumen Spenden, die zahlreiche
 Begleitung zu ihrer letzten Ruhestätte, den
 ergreifenden Gesang seitens der Herren Lehrer, des Sängerkranzes
 und der Schulkinder sowie für die trostreichen Worte
 des Herrn Geistlichen spricht den innigsten Dank aus.

Lehrer **Hr. Mährle.**

Matth. Klenk

empfehl

Anzüge fertige Anzüge

für jedes Alter, nur prima Ware, zu enorm billigen Preisen,
 in größtem Sortiment stets auf Lager.

Lanolin-Cream:

ein bei rauher Witterung sehr ge-
 suchter Toiletteartikel, ist schon von
 Döschchen à 10 S an zu haben in
 der **Apotheke.**

Ein ordentliches williges

Mädchen

gesucht. Eintritt sofort.
 Näheres zu erfr. b. d. Exped.

Die

Allerbesten
Brustbonbons sind und
 bleiben entschieden

Carl Mill's allein echte

**Spitzweggerich-
 Brustbonbons**

in Packeten à 10, 20 und
 40 S, Carl Mill's Brustsaft
 in Flaschen à 50 und 100 S
 Beste Hausmittel bei jedem
 Husten, Heiserkeit, Katarrh u.
 f. w. Nur echt zu haben bei
H. Hohly, Welzheim und
H. Stüber's Ww., Schwend.

Das berühmte Oberstabsarzt
 u. Physikus **Dr. G. Schmidt'sche**

Gehör-Oel

beseitigt schnell und gründlich
 temporäre Taubheit, Ohrenfluß,
 Ohrenausen u. Schwerhörigkeit
 selbst in veralt. Fällen; allein
 zu beziehen à M 3,50 pr. Fl.
 m. Gebrauchsanw. durch die
Hirschapotheke in Stuttgart.

Schuld- und Bürgscheine
Wechselformulare

sind vorrätig in der Buchdr. d. Bl

Welzheim.

1 tüchtiger Knecht

findet bei gutem Lohn dauernde
 Stelle.

Frei z. „Stern.“

Welzheim.

25—30 Ctr. gutes

Sen,

8 Ctr. Stroh, 10 Ctr. Rüben
 hat zu verkaufen

J. Weller, Dreher.

Welzheim.

Pferd-Verkauf.

Der Unterzeichnete
 setzt seinen 4jährigen
**Schwarzschimmel-
 Wallach**

unter jeder Garantie dem Verkauf
 aus.

H. Weller z. „Röhle.“

Bitte
 verlangen Sie
 überall
Diemer's Lederfett
Marke Walfisch
 Das-
 selbe hat
 die gute
 Eigenschaft,
 das Schuhzeug **wasserdicht** und
dauerhaft zu machen. — Wo
 keine Niederlage, errichtet solche
 der
Fabrikant A. Diemer, Hall
 (Württemberg).

Ein jüngerer tüchtiger

Arbeiter

findet sofort dauernde Beschäftigung
 bei **Karl Seiffert,**
 Schreinermeister.

Miet-Verträge

sind vorrätig in der Buchdrucker d. Bl